

Verhaltensweisen auszuprägen, die den Jugendlichen helfen, die eigene Verantwortung voll zu begreifen und zugleich ihre Aktivität zur bewußten Nutzung der gesellschaftlichen gebotenen Möglichkeiten wirksam zu fördern.

Den Jugendlichen ist bewußt zu machen, daß die Gesellschaft sie als Teil der Jugend der DDR betrachtet und von ihnen die Nutzung der Entwicklungschance im eigenen Interesse erwartet. Dazu bedarf es vor allem zielgerichteter Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen unter Ausschöpfung aller nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes gebotenen Möglichkeiten.

4. Die im Abs. 2 formulierten Anforderungen offenbaren, daß sich die Gestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Jugendlichen vom Vollzug der Freiheitsstrafe an Erwachsenen (vgl. § 12 Abs. 1) insbesondere dadurch unterscheidet, daß die allgemeine und berufliche Bildung eine dominierende Stellung einnimmt und dadurch im Rahmen des gesamten Bildungs- und Erziehungsprozesses eine solche positive Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen anzustreben ist, die es ihnen ermöglicht, sich künftig verantwortungsbewußt zu verhalten und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Bei allen Maßnahmen der Gestaltung des Vollzuges gilt es, die Ursachen und Bedingungen, die zur Straftat der Jugendlichen hinführten, die Erziehungssituation im Elternhaus oder in staatlichen Erziehungseinrichtungen u. a. m. zu berücksichtigen, um den in der Gesellschaft begonnenen Erziehungs- und Bildungsprozeß fortzusetzen und negative Wirkungsfaktoren in Zukunft auszuschließen. Dazu ist erforderlich, für jeden Jugendlichen nach Möglichkeit eine Perspektive vorzubereiten und ihm diese bewußt zu machen. Im Rahmen der Einbeziehung in die Erziehungsarbeit und der Vorbereitung der Wiedereingliederung sind Anstrengungen und Bestrebungen der Jugendlichen, diese Perspektive zu erreichen, wirksam zu fördern.

Auf diese Weise wird der Fürsorge der sozialistischen Gesellschaft auch gegenüber solchen Jugendlichen Ausdruck verliehen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten und deshalb zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.